



REGLEMENT

über

MASSNAHMEN BEI RECHTSVERLETZUNGEN

UND UNSPORTLICHKEITEN

Die Geschäftsleitung

erlässt in Anwendung von Art. 23 Abs. 1 lit e der Statuten folgendes Reglement über Massnahmen bei Rechtsverletzungen und Unsportlichkeiten:

1.

Die Mitglieder des Verbandes, deren Funktionäre und deren Einzelmitglieder sind gehalten, Reglemente und Weisungen des Verbandes (eingeschlossen der Jury und Regattaorganisatoren) zu beachten und sich jeder Unsportlichkeit zu enthalten.

Die gleiche Pflicht trifft ausländische Clubs, Funktionäre und Ruderer bei Teilnahme an Regatten in der Schweiz.

2.

Die Geschäftsleitung kann gegen Fehlbare, die die Pflichten gemäss Ziff. 1 missachten, Massnahmen aussprechen.

Mögliche Massnahmen sind:

- a) ein nichtöffentlicher Verweis
- b) ein öffentlicher Verweis
- c) ein Verbot, an nationalen und internationalen Wettkämpfen im Gebiet der Schweiz teilzunehmen, teilnehmende Mannschaften zu betreuen oder diese Wettkämpfe zu beschicken.

Dieses Verbot ist zu befristen und kann nur in schweren Fällen 2 Jahre übersteigen.

- d) Eine Geldleistung zugunsten des SRV bis zum Betrag von Fr. 5000.-.
- e) Ein Antrag an die Delegiertenversammlung auf befristete Suspension der Mitgliederrechte sowie auf Ausschluss aus dem SRV.

Einzelne Massnahmen können miteinander verbunden werden.

3.

Die Geschäftsleitung erlässt nach Verfahrensöffnung mit tunlicher Beschleunigung ihren Entscheid.

Das Verfahren ist formfrei. Den Betroffenen wird jedoch angemessenes Gehör gewährt.

4.

Gegen Entscheide der Geschäftsleitung steht der Rekurs an das Verbandsgericht offen (Art. 38.2. lit a der Statuten).

5.

Überträgt die Geschäftsleitung die Befugnisse im Einzelfall an das Verbandsgericht (Art. 23 Abs. 3 der Statuten), findet dieses Reglement Ziff 1 und 2 gleicherweise Anwendung.

6.

Dieses Reglement tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Dieses Reglement ist von der Geschäftsleitung am 21.04.1992 beschlossen worden.

Für die Geschäftsleitung:

Dr. W. Kägi